

Amtliche Mitteilungen

Datum 29. Oktober 2020

Nr. 78/2020

Inhalt:

Regelungen

hinsichtlich der
Durchführung von Lehrveranstaltungen
und der Abnahme von Prüfungen
im Wintersemester 2020/2021

der
Universität Siegen

Vom 29. Oktober 2020

Regelungen

hinsichtlich der

Durchführung von Lehrveranstaltungen

und der Abnahme von Prüfungen

im Wintersemester 2020/2021

der

Universität Siegen

Vom 29. Oktober 2020

Gemäß § 6, § 7 sowie § 8 Absatz 1 der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298), erlässt das Rektorat der Universität Siegen im Benehmen mit den Fakultäten I bis V folgende Regelungen hinsichtlich der Durchführung von Lehrveranstaltungen und der Abnahme von Prüfungen im Wintersemester 2020/2021:

A Grundsätzliche Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Prüfungen i.S.v. § 63 Absatz 1 HG. Für sonstige Prüfungen der Universität Siegen, insbesondere Sprach-, Eignungs- und Zugangsprüfungen sowie für Studienleistungen gelten die Vorschriften sinngemäß.
- (2) Die Regelungen, die die Lehrveranstaltungen betreffen, gelten für alle Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Studiengangs oder zur Erlangung des Zugangs zu einem Studiengang an der Universität Siegen durchgeführt werden.
- (3) Für Prüfungen und Lehrveranstaltungen im Rahmen einer Promotion gelten nachfolgende Bestimmungen sinngemäß. An die Stelle des zuständigen Prüfungsausschusses tritt der jeweils zuständige Promotionsausschuss.

B Lehrveranstaltungen

§ 2

Lehrformate

- (1) Lehrveranstaltungen finden im Wintersemester 2020/2021 in Präsenz, in Distanz (z.B. digital) oder hybrid statt. Lehrveranstaltungen in internationalen Masterstudiengängen, die vorwiegend oder ausschließlich von internationalen Studierenden belegt werden, werden im Wintersemester 2020/2021 weitgehend digital durchgeführt. Das Nähere legt das Rektorat abhängig vom Infektionsgeschehen und rechtlicher Vorgaben im Zusammenhang mit der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie fest und gibt es in geeigneter Form bekannt.
- (2) Gemäß § 8 Absatz 1 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ist es möglich, Lehrveranstaltungen (insgesamt oder in Teilen) in anderen Formaten als in der entsprechenden Prüfungsordnung oder Modulbeschreibung angegeben abzuhalten. Die Entscheidung über die Änderung der Lehrform treffen die jeweiligen Lehrenden, unter Beachtung von Absatz 1 Satz 3.
- (3) Bei Änderung der Lehrform sind die in den Modulhandbüchern festgelegten Kompetenzen angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Die Studierenden sollen jeweils zeitnah in geeigneter Form durch die Lehrenden über die Bedingungen informiert werden.

§ 3

Vorgaben zur Durchführung von Lehrveranstaltungen in Präsenz

- (1) Das Rektorat erlässt verbindliche organisatorische Vorgaben im Zusammenhang mit dem Besuch von Lehrveranstaltungen (z.B. Hygienemaßnahmen) auf Grundlage der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, insbesondere der „Verfügung zur Durchführung von Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie Prüfungen an den Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen“ des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales.
- (2) Die zulässige Höchst-Teilnehmerzahl für Lehrveranstaltungen legt das Rektorat auf Grundlage von Absatz 1 fest.

§ 4

Verschiebung von Lehrveranstaltungen in die vorlesungsfreie Zeit

- (1) Lehrveranstaltungen oder Teile von Lehrveranstaltungen des Wintersemesters 2020/2021 in der Lehrform „Einzelunterricht“ oder „künstlerischer Einzelunterricht“ können im Einvernehmen mit der oder dem betroffenen Studierenden auch aus der Vorlesungszeit in die davorliegende vorlesungsfreie Zeit des gleichen oder des vorhergehenden Semesters verschoben werden.

- (2) Lehrveranstaltungen oder Lehrveranstaltungsteile des Wintersemesters 2020/2021 in anderen Lehrformen können nur in begründeten Ausnahmefällen aus der Vorlesungszeit in die davorliegende vorlesungsfreie Zeit des gleichen oder des vorhergehenden Semesters verschoben werden. Entsprechende Planungen müssen mit der oder dem Studiengangverantwortlichen und der Studiendekanin oder dem Studiendekan abgestimmt werden.

C Prüfungen

§ 5

Vorgaben zur Durchführung von Prüfungen

- (1) Das Rektorat erlässt verbindliche organisatorische Vorgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Prüfungen (z.B. Hygienemaßnahmen in Präsenz) auf Grundlage der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, insbesondere der „Verfügung zur Durchführung von Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie Prüfungen an den Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen“ des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales.
- (2) Mit Ausnahme von Abschlussarbeiten ist es gemäß § 7 Absatz 1 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung grundsätzlich möglich, Prüfungen (insgesamt oder in Teilen) in anderen Formaten als in der entsprechenden Prüfungsordnung oder Modulbeschreibung angegeben abzuhalten. Ebenso kann die Prüfungsdauer geändert werden. Die Entscheidung über die Änderung der Prüfungsform und -dauer treffen die die jeweilige Prüfung abnehmenden Prüferinnen und Prüfer, unter Beachtung von Absatz 1.
- (3) Prüfungen können in elektronischer Form oder elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) abgenommen werden. Mündliche Prüfungen können auf elektronischem Wege über eine Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) abgelegt werden. Bei der Durchführung von Prüfungen per Videokonferenz sind im „Merkblatt zur Durchführung von mündlichen Online-Prüfungen“ enthaltenen Durchführungsbedingungen zu beachten.
- (4) Wiederholungsprüfungen müssen nicht in demselben Prüfungsformat stattfinden.
- (5) Bei Änderung von Prüfungsform-, -dauer oder –umfang sind die in den Modulhandbüchern festgelegten Kompetenzen angemessen zu berücksichtigen. Die Art der Aufgabenstellung und die Dauer der Prüfung müssen dem angestrebten Kompetenznachweis dienen.
- (6) Die Studierenden sollen jeweils zeitnah, spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin und in geeigneter Form durch die Lehrenden über Bedingungen und Ablauf von Prüfungen informiert werden. Die Informationen bezüglich der Durchführung der Prüfungen sollen dokumentiert werden.

§ 6

Zulassung zu Prüfungen

Soweit durch die jeweilige Prüfungsordnung bestimmt wird, dass die Zulassung zu einer Prüfung an den Nachweis bestimmter Voraussetzungen geknüpft ist, kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des betroffenen Studierenden von diesen Voraussetzungen Abweichungen festlegen, wenn diese aufgrund der Einschränkungen durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie nicht erbracht werden konnten. Der zuständige Prüfungsausschuss kann diese Voraussetzung auch für alle Studierenden des Studiengangs für maximal 2 Semester aussetzen.

§ 7

Rücktritt, „Freiversuch“ und „weiterer Prüfungsversuch“

- (1) Für die Abmeldung, den Rücktritt und das Versäumnis von Prüfungen gelten abweichend von § 7 Absatz 4 Satz 2 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung die Regelungen in der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen gelten nur dann als nicht unternommen („Freiversuch“), wenn die Prüfungsordnung dies vorsieht.

- (3) Studierende, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise Prüfungen im Wintersemester 2020/2021 zwischen dem 1. Oktober 2020 und dem Ende des Prüfungszeitraums des Wintersemesters 2020/2021 (ca. 30. April 2021) endgültig nicht bestanden haben und aufgrund dessen exmatrikuliert werden würden oder einen neuen Wahlbereich wählen müssten, sodass sich ihr Studium verlängern würde, erhalten für die betroffene Prüfung auf Antrag einmalig einen weiteren Prüfungsversuch zum nächsten regulären Prüfungstermin. Der Antrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu richten und zu begründen. Satz 1 gilt nicht für Abschlussarbeiten (Bachelor- und Masterarbeiten), Prüfungen in einem Studiengang für das Lehramt mit Abschluss Staatsexamen sowie den schulpraktischen Teil im Praxissemester.

D Schlussbestimmungen

§ 8

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Regelungen treten mit Wirkung vom 26. Oktober 2020 in Kraft.
- (2) Die §§ 5 bis 7 gelten gemäß § 13 Absatz 4 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung bis zum Ende des Prüfungszeitraums für das Wintersemester 2020/2021 (ca. 30. April 2021).
- (3) Sie werden in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 8. Oktober 2020.

Siegen, den 29. Oktober 2020

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)